

RS UVS Vorarlberg 2000/11/30 1-0586/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2000

Beachte

VwGH 22.9.1988, 88/06/0063, VwGH 12.3.1992, 91/06/0161 **Rechtssatz**

Bei einer Übertretung wie der gegenständlichen (von der Baubewilligung abweichende Bauausführung) handelt es sich um ein Zustandsdelikt und nicht um ein Dauerdelikt. Dies bedeutet, dass das strafbare Verhalten mit dem Abschluss der bewilligungspflichtigen Maßnahmen geendet hat. Zu einer entsprechenden Umschreibung der Tat reicht es bei einem Zustandsdelikt als zeitliches Element nicht aus, dass der Zustand "anlässlich eines Ortsaugenscheines am festgestellt" wurde. Ebenso ist für ein Zustandsdelikt eine Tatzeitumschreibung "zumindest seit 12.7.1999" nicht ausreichend.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at